

1 **Diözesanratsmitglied Toni Schuberl, MdL**

2

3 **Antrag zur Frühjahrs-Vollversammlung 2023**

4

5 **Ausweitung der Missbrauchsstudie auf alle kirchlichen Einrichtungen**

6

7 ***Der Diözesanrat des Bistums Passau möge beschließen:***

8

- 9 1. *Das Bistum Passau wird aufgefordert, zusätzlich zur bereits beschlossenen gutachterlichen*
10 *Untersuchung sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, eine gutachterliche Untersuchung anzu-*
11 *regen und zu finanzieren, die alle hauptamtlich für die Kirche Tätigen und alle kirchlichen In-*
12 *stitutionen umfasst. Insbesondere soll der sexuelle und körperliche Missbrauch in den kirchli-*
13 *chen Schulen, Heimen, Ordensgemeinschaften und Klöstern untersucht werden. Das Gutach-*
14 *ten soll neben der sexuellen auch die körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen*
15 *behandeln.*
- 16 2. *Die im Gebiet des Bistums Passau befindlichen Ordensgemeinschaften und Klöster, die nicht*
17 *dem Bistum Passau unterstehen, werden aufgefordert, sich an dieser Studie zu beteiligen. Bei*
18 *Ordensgemeinschaften und Klöstern sollen auch Fälle des sexuellen und körperlichen Miss-*
19 *brauchs von Erwachsenen untersucht werden.*
- 20 3. *Die Institutionen werden aufgefordert, aktiv in der Öffentlichkeit dafür zu werben, dass sich*
21 *Betroffene melden oder Zeuginnen und Zeugen Fälle von sexuellem Missbrauch mitteilen.*
22 *Hierfür sollen entsprechende unabhängige Stellen geschaffen werden, an die sich Betroffene*
23 *vertrauensvoll wenden können.*
- 24 4. *Die Institutionen werden aufgefordert, aktiv ihre Akten zu sichten, um Fälle zu identifizieren.*
25 *Alle Unterlagen, die Hinweise auf sexuellen oder körperlichen Missbrauch von Kindern oder*
26 *Jugendlichen enthalten, sollen den Gutachterinnen und Gutachtern übergeben werden. So-*
27 *weit die potenziellen Täterinnen und Täter noch am Leben sind, sind die Unterlagen zeitgleich*
28 *auch der Staatsanwaltschaft bereitzustellen, damit diese prüfen kann, ob ein Anfangsver-*
29 *dacht besteht.*

30

31 **Begründung:**

32 Sexueller und körperlicher Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat in vielen Tausenden
33 von Fällen in der katholischen Kirche in Deutschland stattgefunden. Erste Untersuchungen in ein-
34 zeln Bistümern sind bereits in Auftrag gegeben worden, um das Ausmaß zu ermitteln. Auch

35 das Bistum Passau hat, angelehnt an die Untersuchung im Erzbistum München-Freising, eine Studie
36 mit dem Titel "Sexueller Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen durch katholische
37 Kleriker im Bistum Passau 1945-2020. Ausmaß und Umstände – Reaktionen und Handhabung seitens
38 Kirche, Öffentlichkeit und sozialem Umfeld der Betroffenen" in Auftrag gegeben. Dies ist ein
39 guter erster Schritt.

40 Der sexuelle Missbrauch durch Kleriker ist jedoch nur ein Teilaspekt. Es ist anzunehmen, dass
41 auch in anderen kirchlichen Institutionen Missbrauch stattgefunden hat, zum Beispiel in Schulen
42 und Heimen in kirchlicher Trägerschaft, und dass auch andere hauptamtlich Beschäftigte neben
43 den Klerikern Missbrauch begangen haben. Das Ziel muss es sein, alle noch rekonstruierbaren Fälle
44 von Missbrauch im Bistum Passau, die im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche liegen,
45 vollständig aufzuklären. Neben dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist auch
46 körperliche Misshandlung zu betrachten. Auch in Ordensgemeinschaften und Klöstern sollte un-
47 tersucht werden, inwieweit Ordensmitglieder von Gewalt betroffen sind.

48 Ein zentraler Aspekt ist das aktive Tun, das von der Kirche zur Aufklärung erwartet werden kann.
49 Für viele Betroffene ist es eine große Hürde, Ihre Pein auszusprechen. Dazu braucht es aktive
50 Aufforderung sowie geeignete unabhängige und professionelle Anlaufstellen.

51 Da es die Aufgabe des Staates ist, zu entscheiden, welche Fälle strafrechtliche Relevanz haben
52 und ob eventuell ein Verfolgungshindernis, wie Verjährung vorliegt, sind die Akten, sobald sie
53 bekannt sind, den Staatsanwaltschaften zu übergeben. Nur wenn der Täter oder die Täterin be-
54 reits verstorben sind, kann dies unterbleiben.

55

Die Vollversammlung beschließt:

Der Antrag ist grundsätzlich zu befürworten. Unschärfen und Konkretisierungen müssen in Zusammenarbeit mit dem Antragssteller im Diözesanratsvorstand noch beraten und beschlossen werden. Dabei sollen auch staatliche und nichtkirchliche Institutionen zur Missbrauchsaufarbeitung aufgerufen werden.